

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 50 -

Nr.9

Dingolfing, 19. März

2026

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Spendenaufruf des Müttergenesungswerks 2026

Wasserrecht; Herstellung Grundwasserbaggersee FINr. 4859, 4859/2, 4860, Gem. Wallersdorf, Westenthanner GmbH & Co KG

Wasserrecht; Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Sanierung Adldorfer Wehrs an der Vils, Markt Eichendorf, durch den Freistaat Bayern, Unser Az. 42-641-04-02-02-B257

Wasserrecht; Dotation des Vils III-Kanals aus der Vils beim Adldorfer Wehr (ca. Flkm 34,1), Markt Eichendorf, Vorhabendträger: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, Unser Az. 42-641-01-02-02-H812

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Dingolfing-Landau sowie des Kreistages des Landkreises Dingolfing-Landau am Sonntag, 08. März 2026

Übungsanmeldung der Bundeswehr

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des Zweckverbandes Abfallverwertung Südostbayern (ZAS)

Auf Grund § 35 Abs. 1 der Verbandssatzung weist der Zweckverband Abfallverwertung Südostbayern auf die amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 des ZAS vom 18. Februar 2026 im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 05 vom 06. März 2026 der Regierung von Oberbayern hin.

Burgkirchen, den 10.03.2026

Moser
Kfm. Werkleiter

Spendenaufwurf des Müttergenesungswerks 2026

Mütter auf die Eins! Diese Botschaft trägt uns in diesem Jahr rund um den Muttertag – und sie ist mehr als ein Motto. Sie ist eine Haltung. Eine Forderung. Ein Versprechen. Mütter gehören auf die Eins. Auf die Eins unserer Aufmerksamkeit. Auf die Eins unserer Wertschätzung. Und auf die Eins der politischen Agenda.

Es mag wie ein Klischee klingen, aber die Erfahrung zeigt dann eben doch, dass es in den meisten Familien so ist: Mütter tragen – jeden Tag. Sie gestalten Familienleben, schenken Geborgenheit, erziehen Kinder, pflegen Angehörige, organisieren den Alltag und stehen zugleich fest im Berufsleben. Sie halten aus, sie halten durch, sie halten alles zusammen. Und allzu oft stellen sie sich selbst dabei an letzte Stelle. Mehrfachbelastung ist für viele Mütter kein Ausnahmezustand, sondern Alltag. Die ständige Verantwortung, der permanente Balanceakt zwischen Familie, Beruf und Pflege fordern ihren Preis. Erschöpfung und gesundheitliche Belastungen sind häufig die Folge. Das dürfen wir nicht länger hinnehmen.

Mütter sind das Herz unserer Gesellschaft. Wer sich um andere sorgt, verdient selbst Fürsorge. Wer täglich Stärke zeigt, braucht Räume, um neue Kraft zu schöpfen. Genau dafür steht das Müttergenesungswerk. Unter dem Leitgedanken „Mütter auf die Eins!“ setzen wir uns jeden Tag mit Nachdruck für die Gesundheit von Müttern, Vätern und pflegenden Angehörigen ein, in Politik und Gesellschaft. In unserem bundesweiten Verbund bieten 70 spezialisierte Kliniken stationäre medizinische Vorsorge und Rehabilitationsmaßnahmen, abgestimmt auf die Lebensrealität von Sorgearbeit Leistenden. Wir sehen nicht nur die Erschöpfung – wir sehen den ganzen Menschen mit seiner individuellen Geschichte. Rund 800 Beratungsstellen begleiten Betroffene kompetent und einfühlsam: sie informieren, unterstützen bei der Antragstellung, helfen bei der Klinikwahl und bieten nach der Maßnahme Nachsorgeangebote, die den Therapieerfolg nachhaltig sichern.

„Mütter auf die Eins!“ – das gelingt nur gemeinsam mit Ihnen. Mit Ihrer Solidarität. Mit Ihrer Spende. Mit Ihrem klaren Zeichen, dass die Leistung von Müttern nicht selbstverständlich ist. Lassen Sie uns rund um den Muttertag – und weit darüber hinaus – Mütter sichtbar machen. Lassen Sie uns ihnen sagen: Wir sehen euch. Wir hören euch. Ihr seid wichtig. Mit Ihrer Spende helfen Sie, Mütter dorthin zu bringen, wo sie hingehören: auf die Eins. Setzen Sie ein Zeichen der Wertschätzung. Unterstützen Sie das Müttergenesungswerk unter www.muettergenesungswerk.de/spenden

Ihre Elke Büdenbender
Schirmherrin des Müttergenesungswerks

Wasserrecht; Herstellung Grundwasserbaggersee FINr. 4859, 4859/2, 4860, Gem. Wallersdorf, Westenthanner GmbH & Co KG

Die Westenthanner GmbH & Co KG hat die Planfeststellung gem. §§ 67 Abs. 2, 68 WHG zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücke FINrn. 4859, 4859/2, 4860, Gem. Wallersdorf, beantragt.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am

Mittwoch, den 15.04.2026,
um 09.00 Uhr,
im Kleinen Sitzungssaal
des Landratsamtes Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.
Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Dingolfing, den 11.03.2026
Landratsamt Dingolfing-Landau

Niemeyer
Regierungsrätin

Wasserrecht; Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Sanierung Adldorfer Wehrs an der Vils, Markt Eichendorf, durch den Freistaat Bayern, Unser Az. 42-641-04-02-02-B257

Das mit Bescheid des Landratsamtes Landau vom 06.02.1960 genehmigte Adldorfer Wehr befindet sich in einem schlechten Zustand.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, hat deshalb die Planfeststellung nach § 67 Abs. 2 i.V. m. § 68 WHG zum Ersatzneubau des Adldorfer Wehres an der Vils (Höhe Fluss-km 34,1, Beginn Vils III – Kanal) beantragt.

Das Vorhaben sieht den Neubau des festen Wehrs mit Grundablass und den Neubau des Einlaufbauwerks sowie eines kurzen Verbindungsgerinnes in die alte Vils vor. Beide neuen Bauwerke befinden sich oberstrom der bestehenden Brücke. Die bestehende Brücke bleibt erhalten.

Außerdem wird im Zuge des Neubaus des Adldorfer Wehrs eine Vorrichtung zur Restwasserabgabe in den Vilskanal errichtet.

Hinweis: das für die Ausleitung aus der alten Vils und Einleitung in den Vilskanal erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisverfahren zur Dotation (Restwasserabgabe) des Vilskanals erfolgt gesondert.

Das Wehr dient (wie bisher) der Aufteilung des ankommenden Abflusses von 120 m³/s (BHQ1) bzw. 130 m³/s (BHQ2), wovon 15 m³/s über die alte Vils abgegeben werden. Der Abfluss bzw. der Verbleib in der Vils ist auf 15 m³/s zu begrenzen. Der restliche Abfluss gelangt in den Vils III-Kanal.

Ferner soll eine Sohleintiefung nach der Endschwelle des Tosbeckens verhindert werden und eine dauerhafte Sicherung gegen Auskolkung im Unterstrom sichergestellt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen stellen die wesentliche Umgestaltung der Vils dar und erfüllen den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 i.V. m. § 68 WHG.

Das Vorhaben bedarf gem. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles. Im Zuge dessen hat der Vorhabensträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt (§ 7 Abs. 3 UVPG).

Für das beantragte Vorhaben wird ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt (Art. 69 BayWG, § 70 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG, § 7 Abs. 3 UVPG). Die UVP ist unselbstständiger Bestandteil der Planfeststellung und dient der Prüfung der Auswirkungen auf die Umwelt durch das Vorhaben.

Zuständige Planfeststellungsbehörde ist das Landratsamt Dingolfing-Landau.

Das Vorhaben wird hiermit Art. 69 Abs. 2 BayWG, Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG, § 18 UVPG, bekanntgemacht.

Diese Bekanntmachung ist gleichzeitig auch die Unterrichtung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 19 Abs. 1 UVPG.

Die Bekanntmachung erfolgt mit dem Hinweis, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Erläuterungsbericht, Planunterlagen - Übersichtslageplan, Lageplan, Grundriss, Längs- und Querprofile, Bauwerkschnitte, Funktions- und Anlagenschema, Bauablaufplan, Baugrubenplan, Bestandsplan -, Bauwerksverzeichnis und Bauwerksübersicht, Grundstücksverzeichnis, Flächenbedarfsplan, Landschaftspflegerischer Begleitplan, UVP-Bericht gem. § 16 UVPG, Hydraulische Berechnungen Baugrunduntersuchung mit geologischem Gutachten), in der Zeit von Montag, den 13.04.2026 bis Dienstag, den 12.05.2026, beim Markt Eichendorf während der Dienststunden ausliegen, sowie im Internet unter folgendem Link <https://dingolfing-landau.de/service-und-verwaltung/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/> und <https://www.markt-eichendorf.de/index.php/bekanntmachung> einsehbar sind.

Zudem sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die zugrundeliegenden Antragsunterlagen im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen (<https://www.uvp-verbund.de>) unter der Kategorie „Wasserwirtschaftliche Vorhaben“ zugänglich.

Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht in Papierform ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

- 2) für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt wurde
- 3) jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich Freitag, den 12.06.2026 schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Eichendorf oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, Einwendungen gegen den Plan erheben kann.
Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die zu erlassende Entscheidung einzulegen, können bei den vorgenannten Stellen bis einschließlich Freitag, den 12.06.2026, Stellungnahmen zu dem Plan abgeben;
- 4) Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.
- 5) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 6)a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 11.03.2026
Landratsamt Dingolfing-Landau

Niemeyer
Regierungsrätin

Wasserrecht; Dotation des Vils III-Kanals aus der Vils beim Adldorfer Wehr (ca. Flkm 34,1), Markt Eichendorf, Vorhabendträger: Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut, Unser Az. 42-641-01-02-02-H812

Im Zuge der Sanierung des mit Bescheid des Landratsamtes Landau vom 06.02.1960 genehmigten Adldorfer Wehres an der Vils (Höhe Fluss-km 34,1) ist die permanente Dotation des Vils III – Kanals aus der Vils geplant.

Hinweis: Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren zur Sanierung des Wehres erfolgt gesondert.

Derzeit erfolgt die permanente Wasserführung des Vils III-Kanals durch Undichtigkeiten des alten Adldorfer Wehres. Durch den Neubau des Adldorfer Wehres entfallen diese Undichtigkeiten.

Mit der nun geplante dauerhafte Dotation soll das Trockenfallen und Reduktion der derzeitigen Wassermenge des Vils III-Kanals verhindert werden. Die derzeitigen Undichtigkeiten betragen ca. 20 l/s (Istzustand), die geplante Ausleitung aus der Vils in den Vils III-Kanal soll ebenfalls 20l/s betragen und stellt den derzeitigen Istzustand dar.

Die Dotation soll über ein neu betoniertes Einlaufbauwerk in der alten Vils und einer Rohrverbindung vom Einlaufbauwerk bis zur Einleitung unterwasserseitig des neuen Tosbeckens in den Vils III-Kanal erfolgen.

Der Freistaat Bayern hat die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis hat deshalb die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 15 WHG zur Ausleitung von 20 l/s aus der Vils und die Einleitung in den Vils III-Kanal beantragt.

Dies wird hiermit öffentlich bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- 1) Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben (Erläuterungsbericht, Planunterlagen - Übersichtslageplan, Lageplan, Grundriss, Bauwerksschnitte, Übersicht Wasserkraftanlagen, Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Lagepläne Fischereirechtsflächen, Landschaftspflegerischer Begleitplan), in der Zeit von Montag, den 13.04.2026, bis Dienstag, den 12.05.2026, im Internet unter folgendem Link <https://dingolfing-landau.de/service-und-verwaltung/veroeffentlichungen/oeffentliche-bekanntmachungen/>, <https://www.landkreis-deggen-dorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/>, <https://www.landkreis-passau.de/landkreis-verwaltung-politik/aktuelles/bekanntmachungen/>, <https://www.rottal-inn.de/umwelt-natur/wasser/uebersicht-wasser/> einsehbar sind.
- 2) jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis Dienstag, den 26.05.2026 schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt

Eichendorf, der Stadt Osterhofen, der Gemeinde Roßbach, der Gemeinde Aldersbach oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 221, Einwendungen gegen den Plan erheben kann.

- 3) mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
- 4) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- 5)a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, den 11.03.2026
Landratsamt Dingolfing-Landau

Niemeyer
Regierungsrätin

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Beschlussfassung zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl der Landrätin oder des Landrats des Landkreises Dingolfing-Landau sowie des Kreistages des Landkreises Dingolfing-Landau am Sonntag, 08. März 2026

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) findet statt

**am Dienstag, 24.03.2026 um 09:00 Uhr im
Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, kleiner Sitzungssaal**

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Dingolfing, den 19.03.2026

gez.
Luise Lauerer
Landkreiswahlleiterin

Nr. 9

Dingolfing, 19. März

2026

Übungsanmeldung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt vom **13.04-15.04.2026** im Raum Straubing-Bogen, Straubing, Deggendorf, Dingolfing-Landau, Cham und Landkreis Regensburg eine Übung durch.

Verband:	Oberst-Freiherr-von-Böselager Str 1, 93426 RODING
Name und Art der Übung:	ROAD TO ORANGE ROAD II - Truppenübung in Kompaniestärke
Truppenstärke:	80 Soldaten
	35 Radfahrzeuge
	0 Wasserfahrzeuge
	0 Luftfahrzeuge

davon 0 Truppen anderer Nation mit insgesamt 0 Soldaten und 0 Radfahrzeugen

Einzelheiten der Übung:	Die Feldjägerkompanie unterstützt im Rahmen LV/BV die vstk PzBrig 12 und stellt militärpolizeiliche Unterstützung sicher. Die FJgKr erkunden im Bereich der Donau gewässernahe Verfügungsräume und richten dazu GefStd ein. Die FJgKr erkunden im ÜbRaum Möglichkeiten zur Einrichtung Kriegsgefangenensammelpunkte (Ausdehnung 100m x 150m) Die FJgKr erkunden Marschstraßen/routen und schildern diese aus.
-------------------------	--

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Das Auflesen von Fundmunition oder Munitionsteilen ist verboten. Wer militärische Kampfmittel findet, hat dies der übenden Truppe oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen.

Neben den Jagdberechtigten sollen auch die Bewohner abgelegener Gemeindeteile oder einzelner Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung benachrichtigt werden.

Manöverschäden müssen sofort nach Bekanntwerden bei der örtlich zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Tiergesundheitsrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zum Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) und dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz)

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 bis 67 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit in der Fassung vom 20.12.2005 sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende:

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln in einem Betrieb im Landkreis Landshut wurde am 19.03.2026 durch das Landratsamt Landshut amtlich festgestellt und am 19.03.2026 öffentlich bekannt gegeben.
2. Um den Seuchenbestand im Landkreis Landshut wird eine Schutzzone mit einem Radius von 3,0 Kilometern festgelegt. Außerdem wird um den Seuchenbestand eine Überwachungszone mit einem Radius von 10,0 Kilometern festgelegt. Die Überwachungszone betrifft im Landkreis Dingolfing-Landau den Bereich innerhalb des blauen Kreises im Kartenausschnitt in Anlage 1. Die Anlage 1 mit Darstellung der Überwachungszone ist Teil dieser Allgemeinverfügung.
3. Gleichzeitig werden die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Seuchen-bekämpfungsmaßnahmen angeordnet.

Lfd. Nr.	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Nr. 3, welche für die Überwachungszone (10,0 km) gelten:
1.	Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 15 Abs. 4 i. V. m. § 16 Abs. 4 GeflPestSchV a. F.)
2.	Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden: • Vögel, • Fleisch von Geflügel und Federwild, • Eier für den menschlichen Verzehr, • Bruteier, • sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen Ausgenommen hiervon sind • Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Eier, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden. • Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren. • Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden. • Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden. • Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse. (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 16 Abs. 2 GeflPestSchV a. F.)
3.	Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. (Art. 25 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429)
4.	Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist der Abteilung Veterinärwesen unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 08731/87-507).

	(Art. 25 Abs. 1 Buchstabe b und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
5.	Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 Buchstabe c und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
6.	Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter https://www.desinfektion-dvg.de als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 Buchstabe d und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
7.	Biosicherheitsmaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen: • Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen. • Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen. • Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), • Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. • Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 25 Abs. 1 Buchstabe e und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
8.	Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb betreten und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 Buchstabe f und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)

9.	Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgendem beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Wasingerweg 12 94447 Plattling Tel.: 09931 – 91720 Fax: 09931 – 917291 (Art. 25 Abs. 1 Buchstabe g und Art. 40 VO (EU) 2020/687)
10.	Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 27 Abs. 1 i. V. m. 42 i. V. m. Anhang VI VO (EU) 2020/687)
11.	Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § § 16 Abs. 4 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 GeflPestSchV a. F.)
12.	Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. (Art. 41 VO (EU) 2020/687)

4. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen gemäß der Ziffern 2 und 3 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Dingolfing-Landau als bekannt gegeben.
6. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.

Hinweise:

1. Jeder Verdacht der Erkrankung auf die Newcastle-Krankheit ist der Abteilung Veterinärwesen des Landratsamts Dingolfing-Landau unverzüglich **anzuzeigen** (E-Mail: veterinaerwesen@dingolfing-landau.de, Tel. 08731/87-507) (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
2. Die in der Anlage 1 befindliche Karte ist unter folgendem Link einsehbar:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/BBA40891D0099134484DD3A8D5318F2D4CB3BF1328BD1DB3952BA43C4B4C2C54>

Dabei kann die Karte zur besseren Nachvollziehbarkeit der Überwachungszone interaktiv genutzt werden.
3. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei Frau Balzer im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmernummer 144, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger Anmeldung eingesehen werden.
4. Auf die **Bußgeldtatbestände** des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a Tiergesundheitsgesetz wird hingewiesen.
5. Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Ziffer 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Dingolfing, den 19.03.2026

Schmid
Oberregierungsrat

Anlage: Übersichtskarte der Überwachungszone

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU
gez.
Werner Bumeder
Landrat

